

BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 20/75

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Eheleute Heinrich Sch[REDACTED] und Anna geb. I[REDACTED] in
I[REDACTED], H[REDACTED] Str. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

die Eheleute Berthold Schm[REDACTED] und Gisela geb. T[REDACTED] in
I[REDACTED], H[REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Oktober 1975 durch den Vorsitzenden Richter Hill und die Richter Dr. Mattern, Offterdinger, von der Mühlen und Dr. Eckstein

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Kläger wird der Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 18. Juni 1975 aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Kläger durch den angefochtenen, den Klägern am 30. Juni 1975 zugestellten Beschluß als unzulässig mit der Begründung verworfen, daß die Berufung nicht bis zum 10. Juni 1975, bis zu welchem Tag die Berufungsbegründungsfrist verlängert worden war, begründet worden sei (§§ 519, 519 b ZPO). Der Senat legt den am 3. Juli 1975 beim Berufungsgericht eingegangenen Schriftsatz der Kläger entsprechend der im Schreiben des Vorsitzenden des Berufungsgerichts vom 1. September 1975 anklingenden Auffassung im Einklang mit der von den Klägern darauf abgegebenen Stellungnahme vom 1. September 1975 angesichts der Besonderheiten des Falles als sofortige Beschwerde gegen den die Berufung verwerfenden Beschluß aus.

- 3 -

Die sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet.
Im Hinblick auf die Tatsache, daß die Berufungsbegründung
am 20. August 1975 im Nachtbriefkasten hinter dem Postsack
zusammen mit mehreren anderen Schriftsätzen vorgefunden
wurde, in Verbindung mit den eidesstattlichen Erklärungen
des Rechtsanwalts Werner K. [REDACTED] und des Friedrich B. [REDACTED]
vom 26. August 1975 ist davon auszugehen, daß die Beru-
fungsbegründung am 10. Juni 1975 in den Nachtbriefkasten
eingesteckt wurde und damit rechtzeitig bei Gericht ein-
ging.

Hill

Offterdinger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)